



Anlage 22.2

Stand: 03.06.2016

Feste Fehmarnbeltquerung Planfeststellung

Lärmminderungskonzept (Landbereich) für die Bauphase

Diese Unterlage ist eine vollständig neue Anlage der Planfeststellungsunterlagen, 03.06.2016

5.1-8

Grundlage der Entscheidung

vom 31.01.2019

Az.: APV-622.228-16.1-1

Dieser Plan ist Bestandteil der vorbezeichneten Entscheidung. Für die Angabe der Rechtsgrundlage und deren Fundstelle wird auf die Entscheidung verwiesen.

Kiel, den 31.01.2019

Amt für Planfeststellung Verkehr -Planfeststellungsbehörde-

gez. Dörte Hansen

## Feste Fehmarnbeltquerung **Planfeststellung**

# Lärmminderungskonzept (Landbereich) für die Bauphase

Diese Unterlage ist eine vollständig neue Anlage der Planfeststellungsunterlagen, 03.06.2016

Aufgestellt:



Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Niederlassung Lübeck



Kopenhagen, 03.06.2016 Femern A/S

Lübeck, 03.06.2016 LBV-SH Niederlassung Lübeck

gez. Claus Dynesen

gez. Torsten Conradt

Die alleinige Verantwortung für diese Veröffentlichung liegt beim Autor. Die Europäische Union haftet nicht für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen.



Seite 2/8

						-
ı	nha	Ite!	/OF7	PAL	n	nie
и	11116	1150/				

1.	EINLEITUNG	5
2.	MARNAHMEN	6

# Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage der Messorte (MP) im vorgeschlagenen Rahmenkonzept,	
	Maßstab 1:20.000	-

## 1. Einleitung

Der Bau der Festen Fehmarnbeltquerung (FBQ) erfordert die Einhaltung von Umweltauflagen. In den Planfeststellungsunterlagen, Anlage 22 "Schutz- und Überwachungskonzepte", werden alle entsprechend vorgesehenen Maßnahmen in Rahmenkonzepten zusammengefasst dargestellt.

Das vorliegende Rahmenkonzept Anlage 22.2. stellt die Anforderungen an den Lärmschutz für den Landbereich auf Fehmarn vor.

Die Vorhabenträger erstellen im Benehmen mit den zuständigen Behörden vor Baubeginn und auf Grundlage der Rahmenkonzepte weiterführend Detailkonzepte, die die Details der umweltrelevanten Maßnahmen der Baufirmen zusammenfassen.

Dieses Konzept beinhaltet Maßnahmen zur Lärmminderung während der Bauphase. Zum Zeitpunkt der Planfeststellung liegen jedoch noch nicht hinreichend konkrete Daten für den Baustellenablauf vor, sodass nur grundsätzliche Maßnahmen in Betracht kommen.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12) wird das vorliegende Konzept im Anhang IB zum LBP als Konzeptblatt-Nr. 22.2 sowie im Anhang IA zum LBP im Maßnahmenblatt Nr. 0.13 (landseitige Lärmminderung während der Bauphase) aufgegriffen.

Stand: 13.12.2017



### 1. Einleitung

Der Bau der Festen Fehmarnbeltquerung (FBQ) erfordert die Einhaltung von Umweltauflagen. In den Planfeststellungsunterlagen, Anlage 22 "Schutz- und Überwachungskonzepte", werden alle entsprechend vorgesehenen Maßnahmen in Rahmenkonzepten zusammengefasst dargestellt.

Das vorliegende Rahmenkonzept Anlage 22.2. stellt die Anforderungen an den Lärmschutz für den Landbereich auf Fehmarn vor.

Die Vorhabenträger erstellen vor Baubeginn und auf Grundlage der Rahmenkonzepte weiterführend Detailkonzepte, die die Details der umweltrelevanten Maßnahmen der Baufirmen zusammenfassen. Diese müssen mit den zuständigen Behörden vor Baubeginn einvernehmlich abgestimmt werden.

Dieses Konzept beinhaltet Maßnahmen zur Lärmminderung während der Bauphase. Zum Zeitpunkt der Planfeststellung liegen jedoch noch nicht hinreichend konkrete Daten für den Baustellenablauf vor, sodass nur grundsätzliche Maßnahmen in Betracht kommen.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12) wird das vorliegende Konzept im Anhang IB zum LBP als Konzeptblatt-Nr. 22.2 sowie im Anhang IA zum LBP im Maßnahmenblatt Nr. 0.13 (landseitige Lärmminderung während der Bauphase) aufgegriffen.

Stand: 03.06.2016



#### 2. Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sollen umgesetzt werden:

- Die Anforderungen der AVV Baulärm sind grundsätzlich einzuhalten. Wenn Immissionsrichtwerte überschritten werden, ist die Notwendigkeit der gewählten Bauverfahren oder des Geräteeinsatzes für den Fortgang der Arbeiten nachzuweisen. Anlagen, wie z. B. das Betonmischwerk, die in den Geltungsbereich der TA Lärm fallen, haben die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einzuhalten.
- 2. Es sind ausschließlichem Baugeräte einzusetzen, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Es sind die Anforderungen der 32. BlmSchV zu beachten.
- 3. In der Regel sind lärmarme Bauverfahren anzuwenden.
- 4. Für erforderliche Rammarbeiten sind lärmarme Einbringverfahren zu prüfen (z. B. Bohrverfahren, Rüttelverfahren). Der Einsatz von Schlagrammen ist auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen, sofern die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten werden sollten.
- 5. Rammarbeiten sind auf den Tagesabschnitt gemäß AVV Baulärm zu beschränken (7:00 bis 20:00 Uhr).
- 6. Lkw-Fahrten durch die Ortschaften sind zu vermeiden. Hierzu wird eine zentrale Zufahrt am südlichen Anfang der Baustelle von der B207 aus geschaffen. Die Zufahrt über den Marienleuchter Weg in Puttgarden soll nur als früher Zugang zur Baustelle genutzt werden, solange die zentrale Zufahrt am südlichen Anfang der Baustelle von der B207 noch nicht hergestellt ist.
- 7. Die Vorhabenträger benennen einen Ansprechpartner für die Anwohner, der bei Anfragen zu Lärm und Lärmemissionen kurzfristig tätig werden kann.
- 8. Zur Überprüfung der Belastungen aus Baulärm sind baubegleitende Schallimmissionsmessungen an repräsentativen Messorten durchzuführen (s. Abb. 1). Die Messungen müssen mit der zuständigen Fachbehörde (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – LLUR) einvernehmlich abgestimmt werden. Für die einzusetzenden Messgeräte, die Messverfahren sowie die Bestimmung des maßgeblichen Beurteilungspegels gilt DIN 45645-1, Ausgabe Juli 1996, in Verbindung mit der AVV Baulärm. Die Schallpegelmessungen sind durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle durchzuführen.

#### 2. Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sollen umgesetzt werden:

- Die Anforderungen der AVV Baulärm sind grundsätzlich einzuhalten. Wenn Immissionsrichtwerte überschritten werden, ist die Notwendigkeit der gewählten Bauverfahren oder des Geräteeinsatzes für den Fortgang der Arbeiten nachzuweisen.
- 2. Es sind ausschließlichem Baugeräte einzusetzen, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Es sind die Anforderungen der 32. BImSchV zu beachten.
- 3. In der Regel sind lärmarme Bauverfahren anzuwenden.
- 4. Für erforderliche Rammarbeiten sind lärmarme Einbringverfahren zu prüfen (z. B. Bohrverfahren, Rüttelverfahren). Der Einsatz von Schlagrammen ist auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen, sofern die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten werden sollten.
- 5. Rammarbeiten sind auf den Tagesabschnitt gemäß AVV Baulärm zu beschränken (7:00 bis 20:00 Uhr).
- 6. Lkw-Fahrten durch die Ortschaften sind zu vermeiden. Hierzu wird eine zentrale Zufahrt am südlichen Anfang der Baustelle von der B207 aus geschaffen. Die Zufahrt über den Marienleuchter Weg in Puttgarden soll nur als früher Zugang zur Baustelle genutzt werden, solange die zentrale Zufahrt am südlichen Anfang der Baustelle von der B207 noch nicht hergestellt ist.
- 7. Die Vorhabenträger benennen einen Ansprechpartner für die Anwohner, der bei Anfragen zu Lärm und Lärmemissionen kurzfristig tätig werden kann.
- 8. Zur Überprüfung der Belastungen aus Baulärm sind baubegleitende Schallimmissionsmessungen an repräsentativen Messorten durchzuführen (s. Abb. 1). Die Messungen müssen im Benehmen mit der zuständigen Fachbehörde (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume LLUR) festgelegt werden. Für die einzusetzenden Messgeräte, die Messverfahren sowie die Bestimmung des maßgeblichen Beurteilungspegels gilt DIN 45645-1, Ausgabe Juli 1996, in Verbindung mit der AVV Baulärm. Die Schallpegelmessungen sind durch eine nach § 29b BlmSchG bekanntgegebene Stelle durchzuführen.

Als Rahmenkonzept werden orientierende Schallimmissionsmessungen während folgender Bauphasen an den folgenden Messorten vorgeschlagen (vgl. Abb. 1):



Als Rahmenkonzept werden orientierende Schallimmissionsmessungen während folgender Bauphasen an den folgenden Messorten vorgeschlagen (vgl. Abb. 1):

- Rammarbeiten im Bereich des Bauhafens und des Tunnels in offener Bauweise (Bodenverbesserungsmaßnahmen): Messorte MP 1 und MP 4
- Rammarbeiten im Bereich der geplanten Brücke der Straßenüberführung über den Abzweig der Schienentrasse: Messort MP 3
- Laufender Baubetrieb mit maximaler Baustellenbelastung: Messorte MP 1 bis MP 4

Die Beurteilungspegel in den anderen weiter entfernten Bereichen können aus den Messwerten an den Messpunkten mithilfe einer Ausbreitungsrechnung abgeleitet werden.

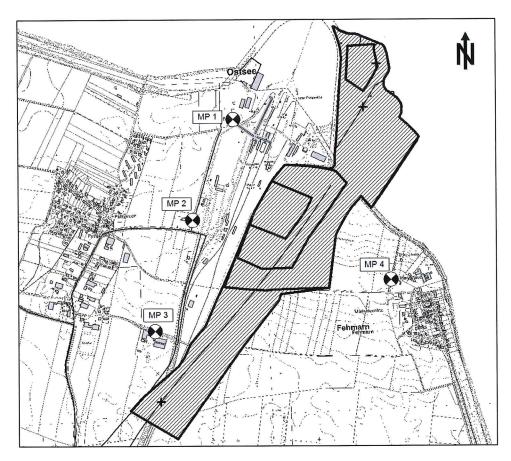


Abb. 1: Lage der Messorte (MP) im vorgeschlagenen Rahmenkonzept, Maßstab 1:20.000

Nach Vorliegen der konkreten Baustellenkonzeption (Zeitplan, Baustellenablaufplan, Baugeräteeinsatz) ist eine ergänzende Schallimmissionsprognose zur Einschätzung der Belastungen aus Baulärm durchzuführen. Die Ergebnisse können für eine weitere Detaillierung des Messkonzeptes herangezogen werden.

9. Die Vorhabenträger informieren vorab über Bauarbeiten, bei denen außergewöhnlicher Baulärm entsteht, und kündigen die Arbeiten noch einmal mindestens 14 Tage vorher an. Wenn vereinbart, werden die Lärmemissionen gemessen, um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nachzuweisen. Die Vorhabenträger werden die Ergebnisse der Messungen der Stadt Fehmarn zur Verfügung stellen.